

# Kinder vor Gewalt schützen

Die Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe





### 5. Umsetzung mit den Partnerorganisationen im Ausland

Die Kindernothilfe setzt alle Programme und Projekte im Ausland gemeinsam mit lokalen Partnerorganisationen um, indem sie diese teilfinanziert und programmatisch begleitet. Daher muss sie auch dafür Sorge tragen, dass kooperierende Organisationen ebenfalls Kindesschutzmechanismen umsetzen und diese in eigenen Kindesschutz-Policies festschreiben. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Fallmanagement-Systeme der Kindernothilfe und ihrer Partnerorganisationen in einander greifen, damit der Informationsfluss funktioniert, alle Verdachtsfälle von Gewalt gegen Kinder in den Organisationen und Projekten lückenlos aufgeklärt und verfolgt werden können und in allen Phasen der Schutz der betroffenen Kinder gewährleistet werden kann.

Auch die Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit mit den Kindern und in ihrem Umfeld kann nur in enger Kooperation zwischen der Kindernothilfe und ihren Partnerorganisationen geleistet werden.

#### 5.1 Anforderungen an Partnerorganisationen

Die Kindernothilfe führt vor Beginn einer Kooperation mit einer neuen Partnerorganisation eine Trägerprüfung durch, in deren Rahmen die Partnerorganisation auch unter Beweis stellen muss, dass sie die Kindernothilfe-Anforderungen an den Kindesschutz erfüllt. Eine Kooperation mit der Kindernothilfe setzt die Entwicklung einer eigenen Kindesschutz-Policy voraus. In Bezug auf die Kindesschutz-

Policies der Partnerorganisationen sollten diese den Standards der Keeping Children Safe Coalition entsprechen, an denen die Kindernothilfe auch ihre eigene Policy ausgerichtet hat.

#### 5.1.1 Verpflichtungserklärung

Ein Teil des Kooperationsabkommens (General Agreement) mit jeder Partnerorganisation ist eine Erklärung der Organisation, in der sie sich dem Kindesschutz verpflichtet. Ein elementarer Teil der Erklärung besteht darin, dass sich die Partnerorganisation verpflichtet, festgeschriebene Maßnahmen einer schriftlich niedergelegten, umfassenden Kindesschutz-Policy anzuwenden.

Verfügt die Partnerorganisation noch nicht über eine Kindesschutz-Policy gemäß der im Folgenden beschriebenen Standards, verpflichtet sie sich, innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren eine Kindesschutz-Policy oder die fehlenden Elemente einer solchen Policy zu entwickeln und umzusetzen.

#### 5.1.2 Standards für die Kinderschutz-Policies der Partnerorganisationen

Die Kindesschutz-Policy der Partnerorganisation basiert auf einer detaillierten (Organisations-) Analyse von Gefährdungen und Risiken, wo und inwieweit es im Rahmen der Projektarbeit zu Fällen von Gewalt gegen Kinder kommen könnte. Die Analyse berücksichtigt die Besonderheiten der Partnerorganisation und der verschiedenen implementierten Projektarten sowie die lokalen Gegebenheiten. Um den tatsächlichen Gefährdungen bei Organisationen, die direkt mit Kindern arbeiten, wirksam zu begegnen, ist es notwendig, Kinder an Risiko- und Gefährdungsanalysen zu beteiligen. Kinder können als Expert\*innen ihrer Lebenswelt

# Kinder vor Gewalt schützen

## Die Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe

kinder  
not  
hilfe



Gefahren und Schutzfaktoren selbst gut bewerten und zu einer Reduzierung von Risiken beitragen.

Verantwortlichkeiten und Kommunikationsprozessen  
➤ Schutzsystem für betroffene Kinder

**Die Kinderschutz-Policies der Partnerorganisationen sollen mindestens folgende Elemente enthalten:**

### **Einleitung**

- Zweck und Reichweite der Kinderschutz-Policy
- Definition von Gewalt
- Rechtlicher Rahmen

### **Präventive Maßnahmen**

- Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende
- Standard für die Personalpolitik der Organisation (Rekrutierung, Anstellung, Weiterbildung)
- Kommunikationsstandards (Presse, Fundraising etc.)
- Verhaltensrichtlinien für Personen, die mit der Organisation verbunden sind (Geldgebende, Einzelspendende, Gremienmitglieder, Freiwillige etc.)

### **Fallmanagement-System**

- Ernennung eines/r Kinderschutzbeauftragten und einer objektiven Instanz, wie z.B. einer Ombudsperson, auf Ebene der Partnerorganisation sowie jeweils eines/r Kinderschutzbeauftragten auf Projektebene
- Zugänglichkeit dieser Personen für Kinder, Mitarbeitende und das Projektumfeld
- System für Meldung, Anzeige und Verfolgung von Verdachtsfällen mit klarer Festlegung von

### **Dokumentation und Weiterentwicklung**

- Regelmäßige Überarbeitung der Kinderschutz-Policy
- Weiterbildung der Mitarbeitenden und Personen im Umfeld der Partnerorganisationen bezüglich der Kinderschutz-Policy

### **Kinderschutz innerhalb der Projektarbeit**

Es wird erwartet, dass die Projektarbeit der Partnerorganisationen dazu beiträgt, dass Kinder sowohl im Projekt selbst als auch in dessen Umfeld vor Gewalt geschützt werden bzw. Fälle von Gewalt gegen Kinder im Rahmen des kulturellen, sozialen und rechtlichen Kontextes unter Berücksichtigung des Kindeswohls verfolgt werden.

Entsprechende Projektkomponenten werden bei der Beantragung von neuen Projekten erwartet und im Rahmen von bestehenden Kooperationen gefördert.

### **Partizipation und Stärkung von Kindern**

Von großer Bedeutung ist, dass Kinder in die Erarbeitung und Umsetzung von Kinderschutz-Aktivitäten einbezogen werden. Die Partnerorganisationen müssen innerhalb ihrer Kinderschutz-Policy sowie im Rahmen ihres Projektvorschlages darlegen, wie sie zur Stärkung von Kindern beitragen wollen. Flankiert werden muss diese Arbeit mit den Kindern durch geeignete Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaßnahmen für gesetzliche Vertreter\*innen, Lehrer\*innen, Gemeindemitglieder und andere relevante Akteure.



### 5.2. Begleitung und Beratung der Partnerorganisationen

Stellt sich im Rahmen der Trägerprüfung heraus, dass eine Partnerorganisation einige Anforderungen im Bereich Kinderschutz aus nachvollziehbaren Gründen noch nicht komplett umsetzen konnte, ist eine Kooperation dennoch möglich, sofern sie sich vertraglich verpflichtet, die fehlenden Schritte innerhalb von zwei Jahren nachzuholen. Bei Bedarf unterstützt die Kindernothilfe ihre Partnerorganisationen in diesem Prozess.

Dies geschieht unter anderem durch ein bewährtes Schulungsprogramm. Es zielt darauf ab, dass die Mitarbeitenden der Partnerorganisationen...

- den rechtlichen Rahmen von Kinderrechten kennen, Kinderschutz darin einordnen können und verstehen, wie sich das Thema in ihrem nationalen und lokalen Kontext darstellt.
- die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Kinder sowie einschlägige Präventionsstrategien kennen.
- in der Lage sind, eine umfassende Kinderschutz-Policy für ihre jeweilige Organisation zu erarbeiten.
- die Kinderschutz-Policy in ihren Organisationen in die Praxis umsetzen.
- befähigt sind, Kinder zu stärken.

Die Koordinationsstrukturen der Kindernothilfe unterstützen die Partnerorganisationen im Kapazitätsaufbau im Bereich Kinderschutz und beraten sie auch nach erfolgreichem Abschluss des Schulungsprogramms in Fragen der

praktischen Umsetzung von Kinderschutzmaßnahmen.